

III. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 30.10.2024 die nachstehende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 180 EUR. |
| (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 480 EUR. |
| (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 340 EUR. |
| (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 340 EUR. |
| (5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. | |
| (6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. | |
| (7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gewährt. | |

Artikel II

In § 2 der Satzung wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel III

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigungen in Ortschaften

Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres bestimmt. Es gelten

folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	bis 500 Einwohner	200 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	von 501 bis 1.000 Einwohner	300 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	über 1.000 Einwohner	400 EUR
Übrige Mitglieder eines Ortschaftsrates	bis 500 Einwohner	20 EUR
Übrige Mitglieder eines Ortschaftsrates	von 501 bis 1.000 Einwohner	25 EUR
Übrige Mitglieder eines Ortschaftsrates	über 1.000 Einwohner	30 EUR

Artikel IV

In § 6 der Satzung wird die Zahl „113“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel V

In § 7 der Satzung wird die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel VI

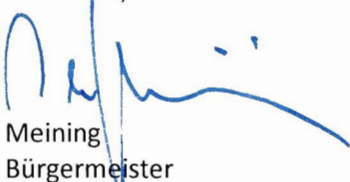
§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt.
- (2) Erstattungen für Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Bei Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet in jedem Fall mit Ablauf der Wahlperiode.

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Salzwedel, den 01.11.2024


Meinig
Bürgermeister

